



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Herrn Bundesminister Volker Wissing
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Krafftahrt-Bundesamt
Herrn Präsidenten Richard Damm
Fördestraße 16
24944 Flensburg

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
resch@duh.de
www.duh.de

29. September 2023

Auskunftsersuchen nach UIG / IFG:

Offenlegung/ Herausgabe aller Bescheide und Verfahrensakten an Automobilhersteller bezüglich „unzulässiger Abschaltvorrichtungen“ bzw. „Nichtkonformitäten“ in der Abgasbehandlung

Sehr geehrter Herr Bundesminister, sehr geehrter Herr Präsident,

auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes, hilfsweise des Informationsfreiheitsgesetzes, beantragen wir **Akteneinsicht in alle Bescheide sowie die jeweilige Verfahrensakte, Messprotokolle samt Berichte sowie Protokolle der Kontakte mit den betreffenden** Automobilherstellern bezüglich „unzulässiger Abschaltvorrichtungen“ und/oder „Nichtkonformitäten“ wie beispielsweise Aufforderungen zur Offenlegung der Abgasstrategie, Vorlage eines Maßnahmenplans zur Herstellung der Vorschriftmäßigkeit (inklusive der neuen Argumentation nach Art. 52 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/858 bzw. dieser Vorschrift entsprechender Vorgängerregelungen, die einen ähnlichen Inhalt wie Art. 52 Abs. 2) rückwirkend bis zum 1. Januar 2016.

Wir fordern Sie auf, uns die Information zeitnah zur Verfügung zu stellen, verweisen auf die gesetzlichen Regelungen und erwarten diese Offenlegung innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist **bis spätestens 27. Oktober 2023 um 14h00**.

Dieser Antrag bezieht sich auf **alle Verbrenner-Fahrzeug-Modelle** – sowohl Pkw wie Nutzfahrzeuge – mit den Antriebskraftstoffen Diesel, Benzin, LNG und CNG, zu denen das KBA bzw. das BMDV seit dem 1.1.2016 Kenntnisse über „unzulässige Abschaltvorrichtungen“ bzw. „Nichtkonformitäten“ (dem seit EuGH Entscheidung von Nov. 2022 genutzten Begriff) hat und hierzu amtliche

Maßnahmen wie Messungen, Softwareuntersuchungen und amtliche Bescheide an die betreffenden Automobilhersteller versandt hat).

Rein hilfsweise benennen wir nachfolgend eine Auflistung von 758 Fahrzeug-Modellen, zu denen die DUH Kenntnisse über existierende, aber bisher unveröffentlichte KBA-Bescheide wegen unzulässiger Abschaltvorrichtungen bzw. Nichtkonformitäten hat.

Die Akteneinsicht soll durch elektronische Zurverfügungstellung der begehrten Bescheide erfolgen.

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt:

1. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG hat jede Person einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Dass das KBA ebenso wie das BMDV in diesem Sinne informationspflichtige Stellen sind und die Deutsche Umwelthilfe antragsberechtigt ist, liegt nach den bisherigen Rechtsverfahren und Gerichtsentscheidungen bis hin zu Urteilen des BVerwG auf der Hand.

2. Dem Anspruch stehen auch keine Ausnahmegründe entgegen.

Es handelt sich bei den begehrten Informationen insbesondere nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG.

3. Jedenfalls würde das Interesse an der Bekanntgabe das Interesse der Automobilhersteller an der Geheimhaltung der Information überwiegen.

Bei den hier begehrten Informationen handelt es sich um Informationen über umwelt- und gesundheitsschädliche Abgasemissionen, womit das Interesse des Antragstellers an der Bekanntgabe schon von Gesetzes wegen überwiegt (§ 9 Abs. 1 S. 2 UIG).

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff der Umweltinformationen über Emissionen informationszugangsrechtlich auszulegen. Der Begriff der Emissionen in die Umwelt ist weit zu verstehen. Umfasst sind nicht nur Austräge aus Industrieanlagen. Art und Quelle der Emission sind grundsätzlich unbeachtlich. Ausreichend ist, dass eine Freisetzung – nicht nur hypothetisch – vorhersehbar ist. Davon ist auszugehen, wenn das Produkt oder der Stoff unter normalen oder realistischen Bedingungen angewandt wird.

Legt man dies zugrunde, handelt es sich bei den begehrten Informationen um solche über Emissionen.

Selbst wenn man hier Informationen über Emissionen nicht annehmen würde, überwiegt das Interesse des Antragstellers.

An allen Informationen über die (u.a. detaillierte Funktionsweise, Art, Anzahl, Wechselwirkungen, Folgen für die Veränderung der Abgasemissionen) der amtlich festgestellten unzulässigen Abschaltvorrichtungen bzw. Nichtkonformitäten in Verbrenner-Fahrzeuge besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

4. Soweit das KBA abermals – wir nehmen Bezug auf Ihren Bescheid vom 12. April 2018 zu einem damals gestellten Antrag – auf die Vertraulichkeit der übersandten Informationen verweisen möchte, merken wir bereits jetzt an, dass solche „Vertraulichkeitsvereinbarungen“ nach allgemeiner Auffassung gem. § 59 Abs. 1 VwVfG (i.V.m. § 134 BGB) für privatrechtliche Verträge bzw. § 54 S. 1 Hs. 2 VwVfG für öffentlich-rechtliche Verträge nichtig sind.

Denn andernfalls läge es in der Hand der Behörde, ihre gesetzliche Aufgabe nach dem UIG zu unterwandern.

Mit freundlichen Grüßen,



Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer

Anlage

Auflistung von 758 Fahrzeug-Modellen, zu denen nach DUH Recherchen das KBA bzw. BMVI Kenntnis über unzulässige Abschaltvorrichtungen/Nichtkonformitäten hat und Bescheide erlassen hat.